

nicht führten und eine Disciplinargewalt über dasselbe nicht ausübten, mußte Folge geleistet werden.

§. 25. Verhältniß des Amts zu den Oberbehörden.

Das Amt war demnach den in den nachstehenden §§. 26 bis 30 bezeichneten Oberbehörden, welche sämmtlich ihren Sitz zu Hildesheim hatten, hinsichtlich der im vorstehenden §. erwähnten Aufsicht der Leitung und endlichen Entscheidung in den seiner Verwaltung anvertrauten Gegenständen und Geschäften untergeordnet.

§. 26. Oberbehörden. — a. Einleitung.

Zur deutlichen Uebersicht der Kompetenzverhältnisse und der dienstlichen Beziehungen zwischen Amt und Oberbehörden wird eine Andeutung des Geschäftsumfanges der letztern dienksam sein.

Vorgängig ist noch zu bemerken, daß der Fürstbischof als Landesherr und Staatsoberhaupt nicht allein seine Befehle an die Oberbehörden, sondern auch oft (namentlich in Gnaden-sachen und bei Beschwerden der Unterthanen) unmittelbar an die Aemter erließ.

Die in solchen Fällen auf die eingeforderten Berichte erfolgten Entscheidungen ergingen gleichfalls direct an die Aemter.

Behuf Bearbeitung der von dem Fürstbischöfe ergehenden Verfügungen bestand die Geheime-Cabinetscanzlei. Diese war mit einem Geheimen-Referendar und zwei Geheimen-Secretarien besetzt, von welchen beiden letztern einer ein katholischer Geistlicher war.

Die angeordneten und unmittelbar unter dem Landesherrn stehenden Oberbehörden waren:

§. 27. b. Das Geheimeraths-Collegium.

Das Geheimeraths-Collegium. Dieses wurde durch den Erzbischof Clemens August mittelst der Verordnung vom 28. August 1725 errichtet, und unterm 28. August 1725 dessen Geschäftsverwaltung näher bestimmt.

Obgleich dasselbe bis zur Aufhebung des Hochstifts Hildesheim fortwährend im Staatscalender mit einem Präsidenten